



## Gesuch Strassenaufbruch

**In zweifacher Ausführung einreichen. (farbig ausgedruckt)**

Mit Unterzeichnung des Gesuchsformulars bestätigt der Gesuchsteller die Allgemeinen Bedingungen dieses Formulars (2. Seite) gelesen zu haben und zu kennen.

### Bauherr:

Name .....

Adresse .....

Ort .....

Tel. Nr. ....

### Unternehmer:

Name .....

Adresse .....

Ort .....

### Beschreibung des Aufbruches:

Ort / Strasse .....

Zweck .....

Baubeginn .....

Bauende .....

Muss eine Fussgängerverbindung umgeleitet werden?  Ja  Nein

Muss eine Strasse gesperrt werden?  Ja  Nein

Sind andere Werke betroffen?  Ja  Nein

Wenn ja welche?  Swisscom  Kanalisation  Elektro

Wasser  TV

Ort: ..... Datum: ..... Unterschrift. ....

**Einzureichen 2-fach:**

**- Situationsplan (mit genauer Lage und Grösse)**

# Bewilligung

## Bedingungen:

1. Die Deckbelagsarbeiten werden durch die Einwohnergemeinde Günsberg auf Kosten des Verursachers veranlasst. Nach Instandstellung des Aufbruchs und dem Einbringen des AC T werden die Deckbelagskosten durch unseren Werkhof ausgemessen und sofort in Rechnung gestellt. Um Absenkungen vorzubeugen, werden die Deckbelagsarbeiten frühestens ein Jahr später ausgeführt. Bei Strassen mit bestehendem Deckbelag wird der provisorische bis Oberkante Fahrbahn geführte AC T ganzflächig abgefräst und der Deckbelag eingebracht.

Für eine Fläche von 0-5 m <sup>2</sup>	Fr./m <sup>2</sup>	120.-
Für eine Fläche über 5 m <sup>2</sup>	Fr./m <sup>2</sup>	70.-
zuzüglich Bearbeitungskosten Werkhof nach Aufwand mind. Fr. 100.-	Fr./Std.	100.-

2. Der öffentliche Verkehr darf weder bei der Erstellung des Werkes noch bei Reparaturen oder sonstigem gehemmt oder irgendwie gefährdet werden. Die Baustelle ist gemäss SNV-Normen zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.
3. Nach Einbau der Anlage ist die Strasse in allen Teilen wieder in den normalen Zustand zu bringen. Lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Wandkies zu ersetzen. Die Auffüllung ist in dünnen Schichten zu verdichten.
4. Der Koffer darf erst zugedeckt werden, wenn er von unserem Werkmeister, **Herr E. Häfliger Natel 079 222 74 54**, kontrolliert und in Ordnung befunden worden ist. Die Oberfläche muss ca. 10 cm unter der Strassenfläche liegen. Bei prov. Einfüllung muss die Oberfläche mit ca. 10 cm Juramergel verdichtet werden. Eintretende Setzungen sind sofort mit Juramergel nachzufüllen und zu verdichten. Der Belagsaufbau muss mindestens aus 10 cm AC T 22 N bestehen. Der AC T muss bis Oberkante bestehendem Belag geführt werden. Die Ausbildung der Fugen ist von grosser Wichtigkeit. Wir verlangen hier das Einlegen eines Bitumen-Kautschukbandes von 1 cm Stärke. Die Werkleitungspläne hat die Bauunternehmung selber zu beschaffen. Im Bereich von Leitungen darf nicht maschinell gearbeitet werden. Die ganze Lage von Leitungen ist durch Sondagen zu ermitteln.
5. Die Baukommission hat das Recht, bei Säumnis des Gesuchstellers und bei mangelhafter Erstellung oder ungenügendem Unterhalt der Anlage nach vorheriger Anzeige an den Bewilligungsinhaber die notwendigen Arbeiten auf dessen Kosten selber ausführen zu lassen.
6. Der Bewilligungsinhaber und seine Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, welche beim Bau durch den Bestand und die Benützung oder bei Reparaturen der Anlage der Gemeinde durch Dritte verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden, die aus irgendeinem Grund an der Anlage entstehen, ab. Für Folgeschäden des Aufbruchs am Strassenkoffer und an Strassenbelägen, die einen vorzeitigen Ersatz des Strassenbelages erfordern, wird ein Kostenbeitrag des Bewilligungsempfängers vorbehalten.
7. Der Gemeinde Günsberg ist vor Beginn der Aufbrucharbeiten eine Bewilligungsgebühr von Fr. 90.- zu bezahlen.

**Gegen diesen Entscheid der Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Günsberg Beschwerde eingereicht werden.**

Günsberg, .....

Bau- und Werkkommission

.....  
PräsidentIn

.....  
AktuarIn